

SATZUNG

SC Borussia 1920 Friedrichsfelde e.V.



Präambel

I. Der Verein

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gliederung
- § 4 Auflösung des Vereins - Aufhebung des Vereinszwecks

II. Mitglieder und Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Mitglieder
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Maßregelungen
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Vertretungsorgane

- § 11 Organe
- § 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Kooptierung
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Delegiertenversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Erweiterter Vorstand
- § 17 Kassenprüfer

IV. Sonstiges

- § 18 Abteilungen
- § 19 Jugendwart
- § 20 Geschäftsführer
- § 21 Datenschutz
- § 22 Haftung
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Der SC Borussia 1920 Friedrichsfelde e.V. zählt zu den Traditionssportvereinen in Berlin. Sein zentraler Standort ist seit den 50-er Jahren das Stadion Friedrichsfelde an der Zacherstraße. Hervorgegangen ist er nach einer wechselvollen Geschichte zuletzt aus der BSG Motor Lichtenberg, die am 12. Dezember 1990 beschließt, den alten Namen anzunehmen und weiterhin im Herzen des Berliner Stadtbezirkes Lichtenberg aktiv das sportliche Leben zu gestalten. Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des zuständigen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an. Er wahrt parteipolitische Neutralität. Entsprechend seinen Möglichkeiten leistet der Verein jugendpflegerische, Sozial- und Integrationsarbeit im Sport.

I. Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1920 gegründete und am 12.12.1990 auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem ursprünglichen Namen neu formierte Verein "SC Borussia 1920 Friedrichsfelde e.V." hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Seine Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß. Das Wappentier ist ein Adler.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Einzel- und in Mannschaftssportarten. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und nimmt Ausbildungsaufgaben wahr.
- (2) Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An Vorstandsmitglieder und engagierte Mitglieder können für Tätigkeiten im Dienst des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins angemessene Ehrenamtszuschüsse gezahlt werden. Die Zahlung von Ehrenamtszuschüssen aus Mitteln des Vereins erfolgt auf der Basis von Beschlüssen des Vorstands. Der Verein ist berechtigt, im Interesse des Erreichens des Vereinszwecks, haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit bzw. Anstellung trifft der Vorstand mit Rücksicht auf die Haushaltslage.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden. Diese kann in Gruppen organisiert werden, wenn es einer effizienten Struktur dient. Gründungen und Auflösungen von Abteilungen des Vereins werden vom Erweiterten Vorstand beschlossen. Im Falle der Auflösung einer Abteilung muss sich ein betroffenes Mitglied einer anderen Abteilung anschließen. Andernfalls endet seine Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten und ihren organisatorischen Aufbau selbst. Im Rahmen eines bestätigten Haushaltsplanes können sie über finanzielle Mittel entsprechend den Regelungen in den Vereinsordnungen frei verfügen.

§ 4 Auflösung des Vereins - Aufhebung des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall oder Aufhebung seines bisherigen Zwecks nach § 2 fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Berlin e.V.. Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports übertragen werden.

II. Mitglieder und Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Soweit der Vorstand die Mitgliedschaft nicht ablehnt, entscheidet die betreffende Abteilung über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an den Erweiterten Vorstand durch den/die Antragstellerin zulässig. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertreter/innen zu unterschreiben, die damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernehmen.

§ 6 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in die folgenden drei Gruppen:

1. **Aktive Mitglieder** sind berechtigt entsprechend § 7 alle sportlichen und sonstigen Einrichtungen zu nutzen.
2. **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die nicht am sportlichen Betrieb teilnehmen. Diese Gründe liegen in einer vorübergehenden oder dauerhaften Verhinderung. Trainer, Übungsleiter/innen und Mannschaftsbetreuer/innen müssen soweit sie keine aktive Mitgliedschaft haben, passives Mitglied werden. Die Passive Mitgliedschaft muss von der Abteilungsleitung genehmigt und vom Vorstand bestätigt werden.
3. **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder mit besonderen Verdiensten für den Verein. Sie werden von einer Mitglieder-/Delegiertenversammlung ernannt und können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes in einer Abteilung an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Soweit ein Mitglied in mehreren Abteilungen sportlich aktiv sein möchte, ist der Mitgliedsbeitrag in jeder der betreffenden Abteilungen zu entrichten. Die Abteilungsleitungen sind berechtigt, Mitglieder von der Verpflichtung zur Beitragszahlung in dieser Abteilung freizustellen, wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung in einer anderen Abteilung nachkommt. Diese Entscheidung ist in der betreffenden Abteilung einheitlich und ohne Ansehen der Person zu treffen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder üben gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes aktive und passive Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend der vom Vorstand erlassenen Beitragsordnung zu leisten. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühren. Sie legt die Abführungen zur Finanzierung allgemeiner Aufgaben fest. Bei besonderen Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die von einer Delegiertenversammlung entschieden werden. In den Abteilungen können höhere Mitgliedsbeiträge festgelegt werden, wenn es zur Erreichung des sportlichen Zwecks notwendig ist.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht gegenüber dem Verein bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

§ 9 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Ordnungen und gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegierten-/Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

1. Verweis
2. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu sechs Wochen.
3. Finanzielle Sanktionen bei Verstößen gegen die Finanzordnung.

(2) Der Beschluss über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidungen binnen zwei Wochen nach Absendung Widerspruch einzulegen. Der erweiterte Vorstand des Vereins behandelt diesen Widerspruch auf seiner nächsten Sitzung und kann die Maßregelung zurücknehmen.

(3) Maßregelungen nach § 9 (1) Pkt. 2 können auch durch die Abteilungsleitungen verhängt werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Auflösung der Abteilung nach §3 (1) oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Halbjahrs, Minderjährige zum Ende eines Quartals, erfolgen. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter/innen die Austrittserklärung unterschreiben.

(3) Der Verein kann Mitglieder ausschließen, wenn

1. ihnen erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen vorgeworfen werden,
2. sie einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens begangen haben,
3. sie mit mindestens einem halben Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug sind.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen durch eingeschriebenen Brief zu laden.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand und teilt die Entscheidung dem Mitglied schriftlich, mit Gründen zu versehen, mit. Der Entscheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen und mit einer Belehrung zu versehen.

Gegen die Entscheidung ist das Recht auf Anrufung an den Erweiterten Vorstand zulässig. Die Anrufung ist binnen drei Wochen nach der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Anrufung entscheidet die nächste Sitzung des Erweiterten Vorstandes.

Zwischen der Zustellung des Ausschlusses und der Entscheidung des Erweiterten Vorstandes ruht die Mitgliedschaft.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen und auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich geltend gemacht werden.

III. Vertretungsorgane

§ 11 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind die folgenden:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der erweiterte Vorstand
5. Kassenprüfer

§ 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Kooptierung

(1) Gewählt werden kann - soweit keine besonderen Vorschriften bestehen - wer mindestens 18 Jahre alt ist, dem Verein mindestens drei Monate angehört und in keinem Organ eines anderen Vereins eine Wahlfunktion ausübt. Die Mitglieder der Vereinsorgane (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtszeit eines gewählten Mitgliedes endet durch:

1. Ablauf der Wahlperiode,
2. Rücktritt,
3. Abwahl,
4. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

(3) Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins ein anderes Mitglied kooptieren. Das neue Mitglied eines Organs muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für eine reguläre Wahl jeweils erforderlich wären. Die Entscheidung über die Kooptierung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ kooptierte Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird turnusmäßig alle vier Jahre oder auf Beschluss nach §13 (2) einberufen. An den Mitgliederversammlungen kann jedes Mitglied teilnehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Satzungsänderungen
2. Wahl eines Vorstandes
3. Vereinsauflösungen
4. alle Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss:

1. der Delegiertenversammlung,
2. des Vorstandes oder
3. wenn es mindestens 20 % der Mitglieder beantragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Einladungen erfolgen:

1. per Email über das Mitgliederverwaltungsprogramm,
2. durch die Abteilungsleitungen,
3. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins,
4. durch Aushang in der Geschäftsstelle,
5. durch Aushang im Schaukasten des Vereins im Stadion Friedrichsfelde .

Mitglieder können auf Antrag auf eigene Kosten per Post eingeladen werden.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden:

1. von jedem erwachsenen Mitglied,
2. von der Delegiertenversammlung,
3. vom Vorstand,
4. von den Abteilungen.

Anträge müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Davon sind Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen ausgenommen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (bei juristischen Personen ihre gesetzlichen Vertreter/innen) beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht mit der Beitragszahlung im Verzug sind. Bei juristischen Personen nehmen ihre bevollmächtigten Vertreter/innen das Stimmrecht wahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das persönliche Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vereinsauflösungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 14 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung vertritt die Mitglieder regelmäßig in Vereinsfragen. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal statt, soweit keine Mitgliederversammlung im Kalenderjahr einberufen wurde. Sie ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte:
 - des Vorstandes,
 - des/der Kassenwartes/in,
 - der Kassenprüfer/innen
 - des/der Jugendwartes/in
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Umlagen,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Abwahl von Vorständen, Entgegennahme der Rücktrittserklärung des Vorstandes
5. Festlegung von Umlagen, bei besonderen Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Bestätigung des Vereinsjugendwartes
8. Einberufung einer Mitgliederversammlung

(2) Delegierte werden von ihren Abteilungen bestimmt und vertreten die Belange der Abteilung. Die Zahl der Delegierten einer Abteilung wird anhand ihres Mitgliederstandes jeweils zum 1. Januar des laufenden Jahres festgestellt. Delegierte sind der/die jeweilige Abteilungsleiter/in, der/die Kassenwart/in (soweit vorhanden) und für jeweils bis zu 30 Mitglieder je ein/e Delegierte/r sowie Ersatzdelegierte/r, welche von der Abteilungsversammlung gewählt werden. Jede/r Delegierte ist berechtigt, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Bei Verhinderung kann ein/e gewählte/r Ersatzdelegierte/r die Rechte einer/eines Delegierten wahrnehmen.

(3) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Einladungen erfolgen:

1. per Email über das Mitgliederverwaltungsprogramm,
2. durch die Abteilungsleitungen,
3. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins,
4. durch Aushang in der Geschäftsstelle,
5. durch Aushang im Schaukasten des Vereins im Stadion Friedrichsfelde.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Delegiertenversammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes,
2. auf Antrag eines Drittels der Delegierten,
3. auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.

(4) Anträge an die Delegiertenversammlung kann der Vorstand und jede/r Delegierte stellen. Über Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

(5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Delegierten und alle Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme. Sind Mitglieder des Vorstands entsprechend §14 (2) zugleich Delegierte/r einer Abteilung, so können Sie nur als Vorstandsmitglied abstimmen. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einem/einer Vorsitzenden,
2. bis zu zwei Stellvertreter/innen und
3. einem/einer Kassenwart/in.

Ein nach § 20 zum/zur Geschäftsführer/in bestelltes Mitglied, ist Mitglied des Vorstandes, soweit nur ein/e gewählte/r Stellvertreter/in im Amt ist.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. der Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit seines/ihrer bevollmächtigte/n Vertreter/in. Er beantragt die Gründung von Abteilungen, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitglieder- und Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist berechtigt eine/n Geschäftsführer/in entsprechend § 20 zu bestellen und ihn/sie mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. Er erteilt ihm/ihr dafür notwendige Vollmachten. Näheres dazu regelt unter anderem die Finanzordnung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind der Vorstand nach § 26 BGB. Ihnen obliegt die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der/Die Vorsitzende leitet die Mitglieder- bzw. die Delegiertenversammlung. Er/Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Vorsitzende/n bzw. an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Delegiertenversammlung zu richten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bleibt der Vorstand beschlussfähig. Es gelten die Regelungen des §12 (3). Kooptierte Mitglieder werden in notariell beglaubigter Form zum Vereinsregister angemeldet.

§ 16 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstands
2. die Abteilungsleiter/innen
3. der/die nach § 19 (3) bestätigte Vereinsjugendwart/in
4. der/die Geschäftsführer/in, soweit bestellt und nicht Mitglied des Vorstands

(2) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand mindestens einmal im Halbjahr zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:

1. die strategische Planung und Entwicklung des Vereins,
2. die Planung und Durchführung von besonderen Veranstaltungen,
3. die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
4. die eingelegten Beschwerden und Berufungen,
5. Widersprüche zu Maßregelungen,
6. den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern
7. die Wahl und Abberufung des/der Geschäftsführers/in
8. die Aufhebung von Suspendierungen nach § 18 (3)

(3) Anträge und Beschlussvorlagen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Jeder anwesende Teilnehmer hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Entscheidungen des Vorstandes können auf Antrag dem erweiterten Vorstand zur Überprüfung und endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

§ 17 Kassenprüfer/in

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitglieder- und Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwarts/in und des übrigen Vorstandes.

IV. Sonstiges

§ 18 Abteilungen

(1) Jede Abteilung nach § 3 muss jährlich bis zur Mitglieder-/Delegiertenversammlung des Vereins eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die § 13 (2) bis § 13 (6) sinngemäß.

(2) Die Abteilungsversammlung ist verantwortlich für:

1. die Wahl der Abteilungsleitung, Kassenprüfer/innen (soweit nominiert) und der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten,
2. die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Abteilungsleitung,
3. die Entlastung der Abteilungsleitung,
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
5. die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge für die Abteilungen

(3) Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die Vereinsorgane oder andere Abteilungen betreffen, sind unzulässig.

(4) Mitglieder der Abteilungsleitung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind keine besonderen Vertreter/innen des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt einzelne Mitglieder oder die gesamte Abteilungsleitung zu suspendieren, wenn sie gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes verstoßen haben.

§ 19 Jugendwart, Jugendausschuss, Jugendordnung

(1) Die minderjährigen Mitglieder einer Abteilung können eine/n Abteilungsjugendwart/in wählen, der/die mindestens das 16 Lebensjahr vollendet haben muss.

(2) Die Jugendwarte der Abteilungen bilden den Jugendausschuss des Vereins, wählen den/die Vereinsjugendwart/in und können eine Jugendordnung erlassen.

(3) Ist der/die vom Jugendausschuss gewählte Vereinsjugendwart/in durch die Delegiertenversammlung bestätigt, wird er/sie Mitglied im Erweiterten Vorstand.

(4) Der/Die Jugendwart/in ist die Schnittstelle für die Förderung des Kinder- und Jugendsportes. Er/Sie vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein und gegenüber Dritten. Er/Sie unterstützt die Förderung der Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Abteilungen.

(5) Über seine/ihre Aktivitäten berichtet der/die Jugendwart/in an die Delegiertenversammlung.

§ 20 Geschäftsführer/in

(1) Bei Bedarf kann der Verein eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Vorstand schlägt dem erweiterten Vorstand eine/n Kandidaten/in vor, der/die diesen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder wählt. Die Bestellung kann nur für die laufende Wahlperiode erfolgen. Durch den Vorstand wird ein entsprechender Anstellungsvertrag mit dem/der Geschäftsführer/in geschlossen.

(2) Der Vorstand erteilt dem/der Geschäftsführer/in die notwendigen Vollmachten zur Durchführung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben im Verein. Der/Die Geschäftsführer/in berichtet einmal monatlich über die aktuelle Lage im Verein.

(3) Ein/e Geschäftsführer/in kann als Vorstandsmitglied nicht über ihn/sie betreffende Anträge abstimmen.

§ 21 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt stimmt das Mitglied der Aufnahme seiner Daten zu, die notwendig sind, um die Mitgliedschaft ordnungsgemäß durchzuführen. Dies sind Namen, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Telefon- und soweit vorhanden Faxnummern und Mailadresse. Hat das Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden auch die Kontodaten und die Bankverbindung gespeichert.

(2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Der Speicherung sonstiger Daten kann das Mitglied widersprechen.

(3) Die unter (1) und (2) genannten Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Der Verein kann sich dazu der Nutzung eines geeigneten externen Rechenzentrums zur Ablage von personenbezogenen Daten auf extern gehosteten Servern bedienen. Bei Nutzung dieser Möglichkeit ist ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zu schließen. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(4) Zu diesem EDV-System haben die Abteilungsleitungen nur für ihre jeweiligen Mitglieder, der Vorstand und ermächtigte Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu allen Mitgliedsdaten Zugang.

(5) Als Mitglied des Landessportbundes, des Bezirkssportbundes und der Fachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei die vom Sportbund oder dem Fachverband benötigten Daten.

(6) Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein aktive Mitspieler/innen, Ergebnisse (z.B. Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Platzverweise usw.) an den Verband.

(7) Der Verein ist berechtigt, in der Tagespresse und auf der Internetseite des Vereins über Wettkampf- bzw. Turnierergebnisse und besondere Ereignisse in Wort und Bild zu informieren. Dieser Veröffentlichung kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand widersprechen. Im Falle eines Widerspruches unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner/ihrer Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 22 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 23.04.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und ersetzt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 07.12.2015.

Axel Welkisch	Michael Wallner	Andre Fichtelmann	Uwe Frank Lange	Christina Scheibe
Vorsitzender	Stellvertreter	Stellvertreter	Kassenwart	Jugendwartin